

Nr. 008/2026

**Ausgabedatum:
27.02.2026**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Werkausschusses am 04.03.2026 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG – Bescheid nach POG in Verbindung mit LVwVG sowie der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften	Seite 2
III.	Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Slazyk Dominik Ryszard	Seite 2
IV.	Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 22. März 2026	Seite 2
V.	Öffentliche Bekanntmachung – Genossenschaftsversammlung am 30.03.2026 - Tagesordnung	Seite 7
VI.	Öffentliche Bekanntmachung – Auslegung der Stimmliste der Jagdgenossen für die Versammlung am 30.03.26	Seite 7
VII.	Sitzung des Beirates für Migration und Integration am 05.03.2026 - Tagesordnung	Seite 8
VIII.	Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der Zweckvereinbarung über eine gemeinsame Adoptionsstelle	Seite 8
IX.	Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über eine gemeinsame Adoptionsstelle	Seite 8

I. Bekanntmachung über die 8. Sitzung des Werkausschusses am Mittwoch, dem 04.03.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Abfallwirtschaftskonzept 2026-2029 - Weiteres Vorgehen
2. EBS - Bebauungsplan Nr. 077 "Bauschuttrecyclinganlage Speyer"
3. Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)
4. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

5. – 7. Wirtschaftsangelegenheiten
8. Informationen der Verwaltung

EBS



II. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG

Bescheid nach §§ 1, 2, 3, 6 und 9 POG in Verbindung mit den §§ 2 und §§ 61 bis 66 LVwVG sowie des § 3 der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften

Frau Meryem Msimar und Sohn Hakim Msimar, unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit der Bescheid vom 19.02.2026 öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 19.02.2026 kann bei der Stadt Speyer, Fachbereich 4, Fachstelle Wohnraumsicherung, Johannesstraße 22a, eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, die für den Adressaten nachteilige rechtliche Wirkung haben können.

FB 4

III. Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Slazyk, Dominik Ryszard

Herr Dominik Dominik Ryszard Slazyk, Altspeyerer Weide 2a, 67346 Speyer letzte private Anschrift Benzstraße 3, 67346 Speyer wird hiermit aufgefordert, entsprechend dem Bescheid vom 13.02.2025 AZ: 00/9898-826204/500-001 zu handeln. Der Bescheid gilt hiermit als öffentlich zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen ausgelöst, die für den Adressaten rechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Der Adressat kann den Bescheid vom 13.02.2025, der der Forderung zu Grunde liegt, bei der Stadtverwaltung Speyer – Finanzen – Steuerverwaltung – Maximilianstr.90 – Zimmer 202, nach Terminabsprache einsehen.

FB 1-130

IV. Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026**, findet die **Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Speyer ist in 44 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahllokal eingerichtet.

Die genaue Zuordnung kann der folgenden Tabelle entnommen werden:



Stimmbezirk	Wahllokal	Anschrift Wahllokal
111	Gymnasium am Kaiserdom	Große Pfaffengasse 6
112	Berufsbildende Schule J.-J.-Becher	Josef-Schmitt-Straße 28
113	Salierschule	Mausbergweg 144
114	Kolb Integrierte Gesamtschule	Fritz-Ober-Straße 3
115	Kolb Integrierte Gesamtschule	Fritz-Ober-Straße 3
116	Salierschule	Mausbergweg 144
121	Gymnasium am Kaiserdom	Große Pfaffengasse 6
122	Zeppelinlschule	Neufferstraße 1
123	Zeppelinlschule	Neufferstraße 1
131	Zeppelinlschule Turnhalle	Neufferstraße 1
132	Schule Im Vogelgesang	Kardinal-Wendel-Straße 7
133	Schule Im Vogelgesang	Kardinal-Wendel-Straße 7
134	Zeppelinlschule	Neufferstraße 1
135	Schwerd-Gymnasium	Vincentiusstraße 5
141	Schwerd-Gymnasium	Vincentiusstraße 5
142	Schwerd-Gymnasium	Vincentiusstraße 5
151	Schwerd-Gymnasium	Vincentiusstraße 5
152	Berufsbildende Schule J.-J.-Becher	Josef-Schmitt-Straße 28
153	Berufsbildende Schule J.-J.-Becher	Josef-Schmitt-Straße 28
154	Woogbachschule	R.-M.-Rilke-Weg 25
155	Woogbachschule	R.-M.-Rilke-Weg 25
156	Woogbachschule	R.-M.-Rilke-Weg 25
161	Berufsbildende Schule J.-J.-Becher	Josef-Schmitt-Straße 28
162	Woogbachschule	R.-M.-Rilke-Weg 25
163	Schule Im Erlich	Im Erlich 67a
164	Schule Im Erlich	Im Erlich 67a
165	Schule Im Erlich	Im Erlich 67a
166	Schule Im Erlich	Im Erlich 67a
171	Salierschule	Mausbergweg 144
181	Kolb Integrierte Gesamtschule	Fritz-Ober-Straße 3
182	Salierschule	Mausbergweg 144
183	Salierschule	Mausbergweg 144



184	Kolb Integrierte Gesamtschule	Fritz-Ober-Straße 3
211	Gymnasium am Kaiserdom	Große Pfaffengasse 6
212	Gymnasium am Kaiserdom	Große Pfaffengasse 6
221	Schule Im Vogelgesang	Kardinal-Wendel-Straße 7
222	Schule Im Vogelgesang	Kardinal-Wendel-Straße 7
271	Siedlungsschulen	Birkenweg 10
272	Siedlungsschulen	Birkenweg 10
273	Siedlungsschulen	Birkenweg 10
274	Siedlungsschulen	Birkenweg 10
275	Siedlungsschulen	Birkenweg 10
276	Siedlungsschulen	Birkenweg 10
281	Siedlungsschulen	Birkenweg 10

Zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wurden die Wahllokale, soweit als möglich, barrierefrei eingerichtet. Für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die im Wählerverzeichnis eines nicht barrierefreien Wahllokales geführt werden, besteht die Möglichkeit, mit Hilfe eines Wahlscheines in jedem Wahllokal des Wahlkreises 39 am Wahltag zu wählen. Als weitere Alternative bietet sich die Stimmabgabe im Rahmen der allgemeinen Briefwahl an.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 20.02.26 bis zum 01.03.2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen



Stimmzetteln die obere rechte Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre **Landesstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.



V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stadtverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Speyer, den 17.02.2026
Stadtverwaltung
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin Wahlkreis 39

FB 1-110



V. BEKANNTMACHUNG

Alle Grundstückseigentümer*innen, die im Grundflächenverzeichnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft des Stadtkreises Speyer (Jagdkataster) eingetragen sind, werden zur

GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

am Montag, den 30. März 2026, 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Stadtrates, Rathaus, Maximilianstr. 11-13, eingeladen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- 1) Haushaltsrechnung 2025
- 2) Entlastung des Jagdvorstandes 2025
- 3) Haushaltsplan 2026
- 4) Jagdpachtverträge / Vergabeschluss
- 5) Bericht des Leiters der Arbeitsgruppe Feldwegeausbau, Grabenreinigung und Heckenschnitt
- 6) Bericht des Kreisjagdmeisters
- 7) Verschiedenes

FB 1-130

VI. Öffentliche Auslegung der Stimmliste der Jagdgenossen für die Jagdgenossenschaftsversammlung 2025 am 30. März 2026

Die Stimmliste der Jagdgenossen des Stadtkreises Speyer für die Jagdgenossenschaftsversammlung 2026 am 30.03.2026 liegt in der Zeit vom 09.03.2026 bis einschließlich 23.03.2026 für die stimmberechtigten Jagdgenossen (Grundstückseigentümer) zur Einsichtnahme aus.

Ort der Auslegung: Finanzen
 -Sachgebiet 131 / Steuern-
 Maximilianstr. 90
 Zimmer 202
 67346 Speyer

Zeit: Mo.-Do. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
 Fr. 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

FB 1-130



VII. Bekanntmachung über die Sitzung des Beirates für Migration und Integration am Donnerstag, dem 05.03.2026, 19:00 Uhr, im Ältestenratsszimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung Bürgermeister Prof. Dr. Schubert
2. Erfahrungsaustausch mit dem Beirat
3. Termine
4. Verschiedenes

B) Nichtöffentliche Sitzung

5. Nichtöffentliche Sitzung

FB 1-110

VIII. Bekanntmachung der Aufhebung der Zweckvereinbarung über eine gemeinsame Adoptionsstelle

Die Zweckvereinbarung zwischen den Städten Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Neustadt an der Weinstraße und dem Rhein-Pfalz-Kreis über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 20.08.2020 wird aufgehoben und tritt an dem Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung vom 03.09.2025 durch die kommunalen Beteiligten außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung vom 20.08.2020 kann bei Bedarf in den Diensträumen der Städte Frankenthal (Pfalz), Speyer, Ludwigshafen am Rhein und Neustadt an der Weinstraße sowie im Kreishaus der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Augenschein genommen werden.

FB 4

IX. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über eine gemeinsame Adoptionsstelle

Genehmigungsvermerk der ADD Trier:

Die folgende Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen den Städten Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Neustadt an der Weinstraße, dem Landkreis Bad Dürkheim und dem Rhein-Pfalz-Kreis, wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.



*Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 1103-0002#2025/0017-0382 Ref_21
Trier, den 17.02.2026
Im Auftrag
Robert Moldenhauer*

Zweckvereinbarung zwischen den Städten Frankenthal, vertreten durch den Beigeordneten Herrn Bernd Leidig, Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Speyer, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Kabs, Neustadt/Weinstr., vertreten durch die Beigeordnete Frau Waltraud Blarr, und dem, Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Herrn Timo Jordan, sowie dem Rhein-Pfalz-Kreis, vertreten durch die Kreisbeigeordnete Frau Bianca Staßen über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

§ 1 Einrichtung

Der Rhein-Pfalz-Kreis errichtet eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Neufassung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2019 (BGBl. S. 54). Die gesetzlich übertragenen Aufgaben für die Adoptionsvermittlung haben sich durch das Adoptionshilfe-Gesetz zum 1.4.2021 erweitert. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil der Verwaltung des Jugendamtes (Abteilung 5) des Rhein-Pfalz-Kreises.

§ 2 Ausstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist mit derzeit 2,75 Vollzeitstellen besetzt.

Im pädagogischen Bereich stehen 2,5 Planstellen (2,5 VzÄ) zur Verfügung, die ausschließlich mit Adoptionsaufgaben befasst sind. Um diese pädagogischen Fachkräfte zu entlasten, wird der Adoptionsvermittlungsstelle eine zusätzliche Verwaltungskraft mit einem 0,25-Anteil bezogen auf ein VzÄ zugeordnet.

Diese Stellen werden mit den beteiligten Kommunen anteilig nach der Einwohnerzahl abgerechnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter/-innen wird durch den Rhein-Pfalz-Kreis gewährleistet und durch Fortbildungs- und Supervisionsangebote weiterentwickelt.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird für die gesamten Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ausgeübt.

§ 3 Aufgaben

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt die kommunalen Aufgaben nach den folgenden Rechtsvorschriften:



- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – mit Ausnahme des § 194 FamFG (Anhörung des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ)
- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (AdÜbAG)
- Übereinkommen über die Zuständigkeit des anzuwendenden Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Neben den rechtlichen Vorgaben sind für den Bereich der Adoptionen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Grundlage der konzeptionellen Arbeit.

- Beratung und Hilfestellung für abgebende Eltern bzw. Elternteile
- Beratung von Adoptionsbewerbern
- Nachgehende Begleitung und Betreuung der Familien während der Adoptionspflegezeit und nach erfolgter Adoption
- Beratung von Adoptierten und Unterstützung bei der Herkunftssuche
- Erstellen eines Adoptionseignungsberichtes und gutachtliche Äußerung gem. § 189 FamFG - bei Auslandsberührung für die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und für Auslandsvermittlungsstellen
- Beteiligung bei Umwandlungsverfahren nach § 3 AdWirkG
- Beratung und Begleitung bei Auslandsverfahren
- Erstellen von Entwicklungsberichten im Rahmen einer Auslandsadoption
- Kooperationsgestaltung mit PKD, ASD in jeweiligen Jugendämtern, mit Gerichten, anderen Adoptionsstellen (in freier und öffentlicher Trägerschaft), der GZA Rheinland-Pfalz und Hessen, anderen Zentralen Adoptionsstellen und BZAA, mit Kliniken, Geburtshäusern, Hebammen/Geburtshelfern, Schwangerenberatungsstellen, Standesämter, Krankenkassen

Die Adoptionsvermittlungsstelle erledigt diese Aufgaben für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie für die Landkreise Bad Dürkheim und den Rhein-Pfalz-Kreis als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG. Die Beteiligten übertragen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung an den Rhein-Pfalz-Kreis. i. S. d. § 12 Abs.1 KomZG



Die Zweckvereinbarung bedarf hierzu der Zustimmung der ADD und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA).

§ 4 Fachlichkeit, Berichterstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet inhaltlich nach den Grundsätzen der derzeit gültigen Konzeption, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Um die Qualität, Kosten und Leistungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle transparent und nachvollziehbar zu gestalten, erhält jede beteiligte Kommune einen Jahresbericht. Des Weiteren kann auf Wunsch eine Berichterstattung in dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss erfolgen.

§ 5 Kosten, Kostenanteile

Die umlagefähige Kostenpauschale setzt sich auf der Grundlage des Berichts Nr. 02/2009 der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln) aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen und beträgt derzeit 325.600,00 €. Die Pauschale wird auf der Grundlage des jeweiligen KGST-Berichts jährlich angepasst. Sollte die KGST den Bericht nicht regelmäßig fortschreiben, werden die tatsächlichen Tarifierhöhungen eines Jahres bei den Personalkosten entsprechend berücksichtigt.

Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand 31.06. des Vorjahres (vgl. § 29 LFAG) auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt. Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert. Der Rhein-Pfalz-Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen.

Es ergeben sich folgende Finanzierungsanteile (Stand 31.06.2024):

Gebietskörperschaft	Einwohner	Anteile i. v. H.	Betrag
Stadt Frankenthal	49.569	7,84%	25.516,13 €
Stadt Speyer	51.398	8,13%	26.457,63 €
Stadt Neustadt	54.964	8,69%	28.293,26 €
Bad Dürkheim	137.745	21,78%	70.905,59 €
Stadt Ludwigshafen	179.708	28,41%	92.506,46 €
Rhein-Pfalz-Kreis	159.144	25,16%	81.920,94 €
Gesamt	632.528	100,00%	325.600,00 €



Der durch die Adoptionsvermittlungsstelle tatsächlich entstehende Aufwand für Adoptivelternseminare und Supervisionen sowie weitere fachliche Angebote abzüglich des Ertrages werden im Rahmen der Schlussabrechnung prozentual verteilt und in Rechnung gestellt.

§ 6 Namen

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle trägt den Namen „Gemeinsame Fachstelle Adoption der Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Neustadt/Weinstr. sowie der Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis“.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung, Aufhebung

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, gleichzeitig tritt dann die Vereinbarung vom 20.08.2020 außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine deutliche Veränderung der Fallzahlen mit entsprechendem verändertem Arbeitsaufkommen bzw. ein veränderter Arbeitsaufwand dokumentierbar ist und sich die Beteiligten nicht auf eine Anpassung des Stellenumfanges gemäß § 2 Abs. 1 einigen können. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung erfolgt durch den Rhein-Pfalz-Kreis. Die Personalbemessung gemäß § 2 Abs. 1 wird nach erfolgter Kündigung aktualisiert.

Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien ist jederzeit möglich. In diesem Falle wird die Aufgabe der Adoptionsvermittlung durch den Rhein-Pfalz-Kreis nicht mehr für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie für den Landkreis Bad Dürkheim erledigt. Die beteiligten Gebietskörperschaften würden die Aufgabe der Adoptionsvermittlung dann wieder in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

Für die Stadt Frankenthal, Frankenthal, den 03.09.2025

Für die Stadt Ludwigshafen/Rh., Ludwigshafen, den 03.09.2025

Für die Stadt Speyer, Speyer, den 03.09.2025

Für die Stadt Neustadt/Wstr., Neustadt, den 03.09.2025

Für den Landkreis Bad Dürkheim, Bad Dürkheim, den 03.09.2025

Für den Rhein-Pfalz-Kreis, Ludwigshafen, den 03.09.2025



Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 27.02.2026



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>